

31. Coesfeld den 20. August 1805. (U. b. Wasen-Ordnung.)

Wilhelmine Friederike, verwittbt-regierende Rhein-gräfinn zu Horstmar ic.

und

Johann Friedrich, regierender Rheingraf zu Horstmar ic., in eigenem und Vormundschafts-Namen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar ic.

Bei der Nichtbeachtung und mangelnder Kundbarkeit der Wasen-Ordnung vom 30. December 1755 (Nr. 389 der 1. Abth. d. G.), wird in Rücksicht der Abdecker-Berechtigungen und Gebühren landesherrlich Folgendes verordnet:

„1. Alles sowohl in als außerhalb den Städten, Wigbolden und Dörfern umgefallene, oder krepirte Vieh, als Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Hunde, oder anderes geringere Vieh, ist dem Abdecker, als weit in dieser Verordnung keine Ausnahme gemacht worden, zum Abdecken und Verscharren verfallen. Jedoch soll es

„2. denen außerhalb den Städten, Wigbolden und Dörferen Wohnenden erlaubt sein, das ihnen krepirte kleinere Vieh, als Schweine, Kälber, Hunde und dergleichen, jedoch ohnabgedeckt zu verscharren.“

„3. Da es hergebracht ist, daß die krepirten Schaaf nicht von dem Abdecker, sondern von den Schäfern abgedeckt werden, und diese sich die Haut zueignen, so soll es bei diesem Herbringen belassen werden. Ingleichen soll es

„4. den Eignern des franken nicht zu kurirenden Hornviehes, der Schweine und Ziegen, so wie bisherhin auch in Zukunft erlaubt sein, dieses Vieh ehe es krepirt ist, durch den Metzger abnehmen zu lassen und, wenn das Fleisch nicht zu gebrauchen ist, selbst zu verscharren, jedoch mit dem Unterschied, daß das mit der Viehseuche oder ansteckenden Krankheit behaftete, nicht zu kurirende Hornvieh dem Abdecker verfallen, und damit so verfahren werden solle, wie es die Gesetze bereits verordnet haben, oder noch verordnen werden.“

„5. Ob nun auch den Eignern des nicht zu kurirenden Viehes gestattet ist, dasselbe, ehe es krepirt, durch

„den Metzger abnehmen zu lassen, so soll es jedoch feinem erlaubt sein, das Fleisch willkürlich zu gebrauchen, oder zu verkaufen; sondern es soll in diesem Fall der Eigner den Vorfall unverzüglich der Polizei-Behörde des Orts anzeigen, welche dann sofort durch Werkverständige untersuchen lassen soll, ob der Gebrauch des Fleisches zu erlauben oder zu verbieten sey; und darf sich keiner, bei 50 Rthlr. Strafe, erlauben, dawider, was die Behörde verordnet, zu handeln.“

„6. Was die Abdecker-Taxe betrifft, so soll dem Abdecker a) für das Abdecken, Aufladen und Wegbringen eines Pferdes auf seinem Schlitten oder Karren mit Einschluß des Weges und des Verscharrrens gezahlt werden 18 fl. 8 dt. Wenn aber das Pferd noch nicht krepirt ist, sondern auf den gewöhnlichen Abdeckerplatz geführt und gestochen wird 14 fl.;

„b) eines Ochsen oder einer Kuh 14 fl., wohingegen von diesem sub a) et b) gedachten Vieh dem Eigner, welcher den Boten und zum Wegschleppen die Pferde beköstigen muß, die Haut verbleibet;

„c) für ein verrecktes Schwein, Kalb, Hund oder anderes geringeres Vieh in den Städten, Wigbolden und Dörferen, mit oder ohne einen Karren, wegzubringen und zu verscharren, soll nebst der Haut bezahlt werden 3 fl. 6 dt.;

„d) von einem ausländischen Pferde, Ochsen, Kuh oder Kalb, es mögen diese auf der Landstraße, in den Ställen oder anderstwo umgefallen sein, erhält der Abdecker die Haut, jedoch soll er dem Boten, welcher ihm dieses meldet, für den Weg p. Meile 2 fl. 4 dt. zahlen, und alles Nöthige auf seine Kosten veranstalten; wobei zugleich befohlen wird, daß der nächste Nachbar, wenn das Vieh auf der Landstraße, obsonsten umgefallen ist, solches dem Abdecker innerhalb zweimal 24 Stunden, bei 3 Rthlr. Strafe, melden soll.“

„e) Ingleichen erhält der Abdecker von einem im Wasser ertrunkenen Rindvieh oder Pferde, ohne Unterschied wem es gehört, die Haut, wogegen er das ertrunkene Vieh aus dem Wasser schaffen und alles Uebrige veranstalten und beköstigen soll.“

Ueberschreitungen der Taxe durch die Abdecker sollen mit Erstattung des zuviel Empfangenen und 10 Goldgld.

Geldbuße bestraft, auch diese Verordnung streng gehandhabt, wie herkömmlich von den Kanzeln verkündigt und an gewöhnlichen Orten angeheftet werden.

32. Coesfeld den 26. August 1805. (U. b. Jagdausübung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Wegen Verspätung der diesjährigen Erndte wird die Jagdschlußzeit bis zum 30. September incl. verlängert und gleichzeitig, unter Androhung ediktmäßiger Strafe, bestimmt, „daß bis daran Niemanden im hiesigen Lande „anders zu jagen erlaubt sein solle, als wie solches nach „Inhalt der noch bestehenden Jagd-Verordnung vom 10. „Februar 1792 (Nr. 545 d. 1sten Abth. d. S.) binnen „der geschlossenen Jagdzeit erlaubt ist.“

Bemerk. Durch ein Publikandum der landesherrlichen Hofkammer zu Coesfeld vom 31. August 1805 (Aa. Sect. V. 545. d.) ist ein Termin zur Kirchspielsweisen Verpachtung der landesherrlichen Koppeljagden, der Meteler abteylichen Homesaatsjagd und der Vogelheerde an die lezt- und meistbietenden Jagdliebhaber, unter Entkräftung der bisher verpachteten Jagdschilder, auf den 13. September ej. a. anberaumt worden; an welchem Tage dieselbe Behörde die Jagd-Verpachtung im ganzen Landesgebiet, ausschließlich dreier Kirchspiele, auf sechs nach einander folgende Jahre dergestalt bewirkt hat, daß 50 Jagdpässe, zu 3 Rthlr. jährlich und gegen  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Kanzlei-Gebühr, den Jagdliebhabern, sodann auch 12 Vogelheerde (zum Drosseln-Fang) gegen  $\frac{1}{2}$  Rthlr. jährlich, an- und resp. ausgedoten worden sind.

33. Coesfeld den 19. September 1805. (U. b. Immediat-Eingaben.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bei der landesherrschafftlich geschenehen Errichtung eines gemeinschaftlichen Cabinets, sollen alle dahin gehörige Eingaben an den desfalls ernannten gemeinschaftlichen Cabinets-Rath und durch diesen zur landesherrschafftlichen Kenntniß gelangen.

34. Coesfeld den 26. September 1805. (U. b. Jagdausübung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die Jagdausübung wird denjenigen Handwerkern und Bauern, „welche vermöge ihrer Erbe keine Jagdgerechtigkeit hergebracht haben“, bei Strafe von 20 Rthlr., auch für den Fall verboten, wenn sie Jagd-Schilder oder Jagdpässe erworben oder gepachtet haben; das den Schulzen und Bauern, vermöge ihres unterhabenden Erbes zustehende Jagdrecht darf nur von diesen persönlich und nicht durch andre Bauern ausgeübt werden.

35. Coesfeld den 4. November 1805. (U. b. Extraord. Steuer.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Deckung des Ausfalls der Natural-Verpflegungs-Kosten der, bei den jetzigen kriegerischen Zeitumständen, ins diesseitige Gebiet dislocirten königlich preussischen Truppen, gegen die dafür vergütet werdenden Normal-Entschädigungs-Gelder, wird eine allgemeine Extraordinari-Steuer, nach gleichen Sätzen, wie jene vom 28. November 1803 (Nr. 39 der 2ten Abth. d. S.) ausgeschrieben; und deren Erhebung und Einzahlung an die Militair-Einquartierungs- und Verpflegungs-Commission, binnen 6 Wochen, befohlen.

Bemerk. Zu demselben Zwecke ist die vorbezeichnete Steuer am 23. Januar und 18. März 1806 zum zweiten- und resp. drittenmale ausgeschrieben worden.

36. Coesfeld den 27. November 1805. (U. b. Salubritäts- und Straßen-Polizei.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nebst geschärfter Erneuerung des am 26. November v. J. für die Stadt Coesfeld (Nr. 24 d. S.) erlassenen Ediktes, „in Ansehung der Wegschaffung der Mist-Haufen „und Gruben, wird solches, unter folgenden Zusätzen, „auf alle Städte, Wigbolde und Dörfer hiesigen Landes „erstreckt.“